

Klassen hatten teil an den Staatsämtern und mußten für den Krieg eine schwere Rüstung haben, weshalb sie die Hopliten, d. h. Schwerebewaffneten hießen. Von ihnen dienten die erste Klasse ganz und die zweite je nach Besitz als Reiterei und hießen daher Hippeis oder Ritter. Die vierte Klasse hatte Zutritt zur Volksversammlung, doch nicht zu den Staatsämtern; sie enthielt die unbemittelten Bürger, die im Kriege als Leichtbewaffnete, später auch, als Athen eine Seemacht geworden war, auf der Flotte dienten.

Der Volksversammlung erteilte Solon größere Rechte als bisher: sie hatte über Krieg und Frieden zu beschließen, Bündnisse einzugehen und Beamte zu wählen, sowie neue Gesetze zu geben und alte aufzuheben. Er richtete also eine wirkliche Volksherrschaft (Demokratie) statt der früheren „Aristokratie“ des Adels ein. Um aber auch hierin nicht zu weit zu gehen, sondern etwaiger Willkür und Leidenschaft der Volksmasse einen Damm zu setzen, beschränkte er ihre Macht durch jenen Rat der Vierhundert, zu welchem aus jedem der vier alten Stämme (Phylen), in welche die Bürgerschaft zerfiel, hundert Mitglieder gewählt wurden. Nur was in diesem Räte genehmigt war, durfte der Volksversammlung vorgelegt und von ihr entweder verworfen oder bestätigt werden.

Zu gleichem Zweck hob er das gesunkene Ansehen des Areopags. Fortan sollten nur Archonten nach tabelloser Amtsführung darin aufgenommen werden. Und diese Richter hatten in ihren feierlichen Sitzungen im schweigenden Dunkel der Nacht nicht nur über Verbrechen aller Art zu richten, sondern sollten auch den Lebenswandel der Bürger beaufsichtigen und überall für gute Sitte, Anstand und Würde des öffentlichen wie des häuslichen Lebens eintreten.

Überhaupt suchte Solon durch seine ganze Gesetzgebung das Volk zu edler Menschlichkeit zu erziehen. So durfte, ja sollte jeder Bürger gegen Willkür und Gewaltthat als Ankläger auftreten, einerlei, ob das Unrecht ihm selbst oder andern geschähe. Denn alle sollten sich als Glieder eines Leibes fühlen und keinerlei Unrecht unter einander dulden. Selbst auf Verleumdung und üble Nachrede war Strafe gesetzt und von Toten Böses zu reden streng verboten. Denn ein Ehrenmann, sagte Solon, achtet auch die Abgeschiedenen heilig; und wenn es schon unrecht ist, Abwesende zu verleumden, weil sie sich nicht verteidigen können, wie viel gemeiner ist's dann, Tote zu verlästern! Wer andre betrog oder Wucher trieb, mußte vierfach büßen, nämlich das Doppelte des Schadens ersetzen und noch doppelte Strafe zahlen. Gegen offenbare Müßiggänger, Schlemmer und Trunkenbolde mußte der Areopag einschreiten. Umgekehrt wurden Leute, die sich durch Tüchtigkeit ausgezeichnet und ums Vaterland verdient gemacht hatten, öffentlich geehrt. So z. B. durch eine Einladung zu den Mahlzeiten der Staatsbeamten auf dem sogenannten Prytanäum, dem Stadt-